Landesverband
Buckfastimker Bayern e.V.
Buckfast Abbey

Belegstellenordnung (Stand: 15. März 2020)

1. Belegstellen sind eine Dienstleistungseinrichtung des Landesverband Buckfastimker Bayern e. V. für seine Mitglieder. Der Landesverband ist für den Unterhalt und die rechtlichen Rahmenbedingungen verantwortlich.

2. Ein Belegstellenleiter wird vom Landesverband berufen. Er regelt in seinem Auftrag den ordnungsgemäßen Belegstellenbetrieb. Der Belegstellenleiter kann in Abstimmung mit dem Landesverband weiteres Belegstellenpersonal berufen. Dieses unterstützt im Auftrag des Belegstellenleiters den reibungslosen Verlauf der Anlieferungen und Abholungen.

3. Anliefern kann jedes Mitglied des Landesverband Buckfastimker Bayern e. V. sowie Mitglieder eines sonstigen Buckfastimkerverbandes. In Absprache mit dem Landesverband können im Einzelfall auch Imker aus der unmittelbaren Umgebung anliefern.

4. Mit Aufstellung der Begattungskästchen wird diese Belegstellenordnung automatisch anerkannt. Den Anweisungen des Belegstellenpersonals ist Folge zu leisten. Sie üben in Vertretung des Landesverbandes das Hausrecht aus.

5. Bevor Königinnen angeliefert werden können, muss eine Anmeldung beim Landesverband/Belegstellenleiter erfolgen, bei der Menge und Termin vereinbart werden. Nähere Einzelheiten werden auf der Homepage des Landesverbandes unter www.buckfast-bayern.de bekannt gegeben.

6. Bei der Anlieferung und Abholung erfolgt die Kontrolle durch das Belegstellenpersonal. Bei Nichteinhalten der Belegstellenordnung kann die gesamte Anlieferung abgewiesen werden.

7. Ein Rechtsanspruch auf Aufstellung von Begattungseinheiten besteht nicht.

8. Die Aufstellung erfolgt auf eigene Gefahr. Der Landesverband Buckfastimker Bayern e. V. übernimmt keinerlei Haftung. Der Aufsteller hat für eine ausreichende Haftpflichtversicherung selbst zu sorgen.

9. Jeder Anlieferer stellt seine Kästchen selber auf.

10. Die Anlieferer werden nur an ihren eigenen Kästchen hantieren. Manipulieren von Kästchen anderer Anlieferer wird als Sachbeschädigung betrachtet und bewirkt den sofortigen, dauerhaften Ausschluss vom Belegstellenbetrieb.

11. Für eine erfolgreiche Begattung kann keine Garantie gegeben werden.

12. Im Belegstellenjournal werden erfasst:

    - Tag der Anlieferung und Abholung
    - Züchter mit Name und Wohnort
    - Zahl der angelieferten Königinnen
    - Abgabe des Gesundheitszeugnisses
    - Betrag der erhobenen Belegstellengebühr
    - Unterschrift des Züchters

13. Für die Abholung fremder Begattungseinheiten ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich

14. Zur Anlieferung sind alle Kästchen zugelassen. Für EWKs sind keine Aufstellmöglichkeiten vorhanden. Auf einwandfreien Zustand der Kästchen ist zu achten. Die Einheiten sind wetterfest mit Name und Adresse des Züchters zu versehen. Ohne Kennzeichnung kann nicht aufgestellt werden.

15. Die Verweildauer der Begattungskästen beträgt i.d.R. zwei Wochen. Ein längerer Verbleib kann mit dem Belegstellenleiter in Ausnahmefällen vereinbart werden.

16. 16. Die Völkchen müssen ausreichend mit Bienen und Futter versorgt sein. Honig sollte nicht verwendet werden. Eine Nachversorgung durch das Belegstellenpersonal kann nicht erfolgen.

17. Die Völkchen müssen drohnenfrei sein und mit einem Drohnenabsperrgitter versehen sein. Das Belegstellenpersonal wird dies bei der Anlieferung prüfen. Ohne Drohnenabsperrgitter kann nicht aufgestellt werden. Diese Einheiten werden ausnahmslos zurückgewiesen.

18. Bei der Anlieferung ist ein entsprechendes Gesundheitszeugnis gemäß der jeweiligen Anordnung des für die Belegstelle zuständigen Veterinäramtes zwingend vorzulegen. Ohne Gesundheitszeugnis kann nicht aufgestellt werden.

19. Das Begattungsergebnis ist durch den Züchter zeitnah bis spätestens 31. August des Beschickungsjahres mitzuteilen.

20. Die Abstammung der aufgestellten Drohnenvölker wird vor der Belegstellensaison auf der Homepage des Verbandes bekannt gegeben. Die Betreuung und die Verantwortung für Vatervölker obliegen für die Dauer der Aufstellung dem Belegstellenpersonal.

21. Das Betreten des Belegstellenbereiches ist nur mit Zustimmung oder im Beisein des Belegstellenpersonals erlaubt.

22. Die Anlieferungs- und Abholtermine zu den Belegstellen werden gesondert geregelt.

23. Für jede Anlieferung zu einer Belegstelle des Landesverbandes werden folgende Gebühren erhoben:

Anlieferungsgebühr:	8,00 € je Königin
Anlieferungsgebühr VSH-Belegstellen:	16,00 € je Königin

24. Die Gebühren für die Beschickung müssen ab 2019 im Voraus auf ein Konto des Landesverbandes bezahlt werden. Dazu erfolgt die Anmeldung im Belegstellentool des Landesverbandes auf seiner Homepage. Beschicker des Landesverbandes Buckfastimker Bayern e. V. erhalten einen Bonus in Höhe von 1 € bei Angabe ihrer Mitgliedsnummer unmittelbar bei der Anmeldung.

25. Der Beschicker erhält nach Anmeldung eine vorläufige Bestätigung seiner Anmeldung mit der Aufforderung zur Zahlung der fälligen Belegstellengebühren. Diese sind innerhalb 7 Tagen zu bezahlen. Nach Zahlungseingang erfolgt eine Bestätigung durch den Landesverband. Geht die Zahlung nicht rechtzeitig ein, wird die Anmeldung storniert und die vorläufig reservierten Plätze werden wieder frei gegeben.

26. Sollte die angemeldete und bezahlte Anzahl an Königinnen wider Erwarten vom Anlieferer nicht erreicht werden, erfolgt keine Rückerstattung der zu viel bezahlten Gebühren. Es besteht kein Rechtsanspruch auf finanzielle Rückerstattung nicht in Anspruch genommener Belegstellenplätze.

27. Der Landesverband behält es sich vor Belegstellendurchgänge auf Grund von höherer Gewalt oder von nicht vorhersehbaren Umständen zu stornieren. Dies sind z.B. Drohnenmangel oder Verlust/ Untergang/ Diebstahl der Drohnenvölker.

28. Sollte der Anlieferer mehr als die gemeldeten Begattungseinheiten anliefern wollen, dann ist dies VORHER mit dem Belegstellenleiter abzuklären. Die Entscheidung auf Annahme obliegt einzig und allein dem Belegstellenleiter und dem Belegstellenpersonal. Die zusätzlichen Begattungsgebühren sind dann unmittelbar vor Ort bar zu bezahlen.

29. Diese Belegstellenordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung auf der Homepage des Landesverband Buckfastimker Bayern e. V. in Kraft und gilt bis eine neuere Version erscheint.

Stefan Luff
Zuchtkoordinator